

009

Jagd pach tvertrag

über den gemeinschaftlichen (Teil) Jagdbezirk / (Teil) Eigenjagdbezirk*
als Hochwildrevier / Niederwildrevier*

Zwischen der Jagdgenossenschaft / dem Eigenjagdbesitzer*

Wallmenroth / Sieg

vertreten durch Michael Wäschenbach
(Verpächter)

und

1. H. Becher in Betzdorf

2. _____ in _____

3. _____ in _____
(Pächter)

wird im Wege der

- öffentlichen Ausbietung durch mündliche Versteigerung
- öffentlichen Ausbietung durch Einholung schriftlicher Gebote
- freihändigen Vergabe*
- Verlängerung des laufenden Pachtverhältnisses*

folgender Pachtvertrag geschlossen:

§ 1

Pachtgegenstand

(1) Der Verpächter verpachtet dem Pächter die gesamte Jagdnutzung auf den zum gemeinschaftlichen (Teil) Jagdbezirk / (Teil) Eigenjagdbezirk Wallmenroth gehörenden Grundstücken, soweit sie nicht durch § 2 des Vertrages von der Verpachtung ausgeschlossen ist. Die Verpachtung erfolgt ohne Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd.

(2) Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet. Flächen, die irrtümlich bei der Verpachtung ausgeschlossen sind, gelten als mitverpachtet. Der Pachtpreis (§ 5) erhöht oder ermäßigt sich insoweit gemäß der bejagbaren Fläche (§ 2 Abs. 4). Die Pachtpreisanpassung kann erst vom Zeitpunkt der Geltendmachung an durch eine der beiden Vertragsparteien verlangt werden.

(3) Der Pächter kann den Vertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen, wenn die bejagbare Fläche des Jagdbezirkes (§ 2 Abs. 4) um mehr als 1/5 größer oder kleiner geworden ist.

§ 2

Grenzen des Jagdbezirkes

(1) Die Grenzen des verpachteten Jagdbezirkes werden wie folgt beschrieben:

Siehe Anlage Lageplan

Der dem Vertrag beiliegende Lageplan ist Bestandteil des Vertrages.

(2) Gesamtgröße 227 ha.

(3) Befriedete Fläche 60 ha.

(4) Bejagbare Fläche somit 167 ha.

Diese Fläche gliedert sich in ca. 76 ha Waldfläche, in ca. 88 ha Feldfläche und ca. 3 ha Gewässerfläche.

* Nichtzutreffendes streichen

Muster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz, Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz; Tel.: 06131-23980, Fax: 06131-239839; Internet-Adresse: <http://www.gstbrp.de>

Stand: 01. 09. 1998. Alle Rechte vorbehalten.

§ 3

Grenzänderung

(1) Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung treten ab _____ folgende Flächen zum Jagdbezirk hinzu:

(2) Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung scheiden ab _____ folgende Flächen aus dem Jagdbezirk aus:

(3) Der Pachtpreis (§ 5) erhöht oder ermäßigt sich ab diesem Zeitpunkt gemäß der Änderung der bejagbaren Flächen. Das dem Pächter in § 1 Abs. 3 gewährte Kündigungsrecht steht ihm in diesem Falle nicht zu.

(4) Hört der Jagdbezirk infolge Ausscheidens einer Grundfläche auf, ein selbständiger Jagdbezirk zu sein, so erlischt der Pachtvertrag.

§ 4

Pachtzeit

(1) Die Pachtzeit beginnt am 01.04.2007 und wird auf Jahre festgesetzt. Die Pachtzeit endet somit am 31.03.2016

(2) Das Pachtjahr beginnt am 01. 04. und endet am 31. 03. eines jeden Kalenderjahres.

§ 5

Pachtpreis

(1) Der Pachtpreis wird auf _____ DM, in Buchstaben * Sechshundertfünfzig 15/10 Deutsche Mark, dies entspricht 1176,00 Euro, in Buchstaben: ein tausend ein hundert sieben und sechs zehntel Euro, jährlich festgesetzt. Er ist jährlich im voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Pachtjahres vom Pächter porto- und bestellgeldfrei an die Gemeinde-/Stadt-/Verbands-Gemeinde-Kasse* in _____ Konto-Nr.: 50084351 BLZ: 57351030, bei der KSK - Altkirchen zu überweisen.

(2) Im Falle des Zahlungsverzuges sind vom Pächter Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem bei Eintritt des Verzugs geltenden Basiszinssatz zu leisten. Dem Pächter steht der Nachweis offen, daß ein Zinsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist.

(3) Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner. Sie haften für den Pachtpreis nebst etwaiger Verzugszinsen sowie für alle sonst durch das Pachtverhältnis begründeten Verpflichtungen, auch wenn die Zuwiderhandlungen von Beauftragten oder Jagdgästen begangen worden sind.

(4) Ist die Pachtzeit nicht auf volle Jahre festgesetzt, so wird der Pachtpreis für die vor dem ersten Pachtjahr liegende Zeit auf volle Monate nach oben aufgerundet errechnet und ist unverzüglich nach Mitteilung des errechneten Betrages zu zahlen. Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Eine Minderung des jährlichen Pachtpreises gem. § 581 BGB i.V. mit § 537 BGB ist ausgeschlossen, wenn die Minderung weniger als 20 % des jährlichen Pachtpreises betragen würde. Dies gilt nicht beim Ausscheiden von bejagbaren Flächen aus dem Jagdbezirk.

(6) ~~Beide Vertragsparteien erklären sich bereit, alle drei Jahre und zwar erstmals am _____ die Höhe des Pachtpreises unter Berücksichtigung der in diesem Zeitpunkt geltenden Kaufkraftverhältnisse, ausgedrückt durch den Index der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland, zu überprüfen und in Form eines Nachtragsvertrages einen neuen Pachtpreis zu vereinbaren.~~

[ALTERNATIVE]

(6) ~~Der Pachtpreis erhöht oder vermindert sich entsprechend der Änderung des Index der Lebenshaltungskosten aller privaten Haus-~~

hatte in der Bundesrepublik Deutschland (Basisjahr _____). Maßgeblich ist das Verhältnis zwischen dem Stand am _____ (_____ Punkte) und dem Stand am 1. Februar vor dem jeweiligen Fälligkeitstag.

(7) Die Jagdsteuer wird zusätzlich von der zuständigen Behörde erhoben. Der Jagdpächter trägt die Jagdsteuer in vollem Umfang.

(8) Als Sicherheit zur Erfüllung der Verpflichtungen und Verbindlichkeiten aus dem Vertrag hat der Pächter eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines inländischen Kreditinstitutes in Höhe des jährlichen Pachtpreises beim Verpächter mit Beginn der Pachtzeit zu hinterlegen. Die Bankbürgschaft ist unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) zu übernehmen. Die Bankbürgschaft wird dem Pächter nach Ablauf des Pachtvertrages und nach Erfüllung aller Verpflichtungen und Verbindlichkeiten aus dem Vertrag zurückgegeben.

§ 6

Jagderlaubnisscheine

(1) Der Pächter darf gemäß § 11 Abs. 4 LJG höchstens 2 unentgeltliche Jagderlaubnisscheine ausgeben.

(2) Die Bestellung eines Jagdaufsehers bedarf – auch hinsichtlich der Person – der vorherigen Zustimmung des Verpächters.

(3) Hat der Jagdpächter seinen Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde, in deren Bereich der verpachtete Jagdbezirk liegt, oder in einer angrenzenden Gemeinde, so hat er mit Abgabe des unterschriebenen Jagdpachtvertrages an den Verpächter eine Person zu benennen, die in besagtem Bereich wohnt, Inhaber eines Jagdscheines und in der Lage ist, unaufschiebbare Maßnahmen durchzuführen. Dieser Person muß ein unentgeltlicher Jagderlaubnisschein erteilt werden.

(4) Der Pächter hat dem Verpächter die Erteilung von unentgeltlichen Jagderlaubnisscheinen hinsichtlich Anzahl und Umfang mitzuteilen. Der Verpächter kann, innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung, im Einzelfall Einwendungen erheben. In der Folge ist der Pächter verpflichtet, den unentgeltlichen Jagderlaubnisschein zu widerrufen.

(5) Die Erteilung entgeltlicher Jagderlaubnisscheine bedarf der vorherigen Zustimmung des Verpächters und der Anzeige bei der Unteren Jagdbehörde. Der Pächter hat einen entgeltlichen Jagderlaubnisschein im Einzelfall auf Verlangen des Verpächters zu widerrufen, wenn sich für den Verpächter hierfür nachträglich ein wichtiger Grund ergeben hat.

(6) Die Weiterverpachtung, Unterverpachtung oder sonstige Übertragung der Jagdausübung ist ausgeschlossen.

(7) Der einzelne Jagderlaubnisschein bedarf der Schriftform und muß stets widerruflich sein. Er ist nur gültig, wenn er von sämtlichen Pächtern unterschrieben und vom Verpächter gegengezeichnet ist.

(8) Diese Regelungen gelten nicht für die Erlaubnis von Einzelabschüssen sowie für die Teilnehmer an Gesellschaftsjagden.

§ 7

Wildschadensersatz

Im gemeinschaftlichen Jagdbezirk:

(1) Der Pächter hat für den innerhalb seines Jagdbezirkes entstehenden Wildschaden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Ersatz zu leisten.

(2) Sonderkulturen im Sinne von § 32 Abs. 2 BJG sind:

Hauptholzarten im Sinne von § 32 Abs. 2 BJG sind:

Eiche, Buche, Fichte, Douglasie, Kiefer

(3) Der Pächter ist zum Wildschadensersatz auf ungeschützten Sonderkulturen nicht/in nachstehendem Umfang* verpflichtet:

Im Eigenjagdbezirk:

(1) Der Pächter ist dem Verpächter oder dem Nutznießer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken des Verpächters sowie den Eigentümern, Nutznießern oder Nutzungsberechtigten der angegliederten Grundstücke zum Wildschadensersatz in dem Umfang, der gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in gemeinschaftlichen Jagdbezirken zu ersetzen ist, verpflichtet:

(2) Sonderkulturen im Sinne von § 32 Abs. 2 BJG sind:

Hauptholzarten im Sinne des § 32 Abs. 2 BJG sind:

(3) Der Pächter ist den in Abs. 1 genannten Ersatzberechtigten zum Wildschadensersatz auf ungeschützten Sonderkulturen nicht/in nachstehendem Umfang* verpflichtet:

§ 8

Verhütung von Wildschäden am Wald

(1) Zur Beurteilung der Wildschadenssituation findet jährlich zu Beginn des Jagdjahres ein Waldbegang statt, an dem beide Vertragsparteien teilnehmen und zu dem der zuständige Forstamtsleiter/Revierleiter eingeladen wird. Der Waldbegang dient insbesondere der Erörterung der Wildschadenssituation sowie jagdwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Maßnahmen zur Vermeidung von Waldwildschäden. Im Sinne dieser Zielsetzung verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer engen und kooperativen Zusammenarbeit bei der Wildbewirtschaftung, um einen Interessenausgleich von Waldwirtschaft, Wildbiologie, Wildhege und der Jagdausübung zu erzielen.

(2) Zur Abgeltung der Ausgaben zur Verhütung von Wildschäden an forstlich genutzten Grundstücken zahlt der Jagdpächter neben der Flächenpacht eine jährliche Wildschadensverhütungspauschale. Die Wildschadensverhütungspauschale beträgt:

für _____ ha Gemeindefeld à _____ DM/ha = insgesamt _____ DM/Jahr, dies entspricht

für 4,277 ha Gemeindefeld à 5 Euro/ha = insgesamt 223,85 Euro/Jahr.

Die Wildschadensverhütungspauschale dient zur Abdeckung der Gesamtaufwendungen (Material-, Lohn-, Sozial- und Unternehmerkosten), die durch Flächenschutz (Zaun- und Gatterbau einschließlich Kontrolle, Reparaturen und Abbau) und durch Einzelschutz gegen Verbiß, Fegen, Schlagen und Schälen entstehen. Auf Verlangen des Pächters hat der Verpächter jeweils gesondert für die erste und die zweite Hälfte der Pachtzeit den Nachweis zu erbringen, daß die innerhalb der genannten Zeiträume jeweils insgesamt gezahlte Pauschale zweckbestimmt und in voller Höhe zur Verhütung von Wildschäden verwendet wurde. Dabei ist für beide Perioden jeweils auf das ganze Jagdjahr aufzurunden. Wird das Pachtverhältnis vorzeitig beendet, ist der Nachweis auf Verlangen des Pächters zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Pachtverhältnisses zu erbringen. Wenn die Ausgaben nach Satz 1 für den Nachweiszeitraum geringer sind als die Pauschalbeträge, wird der Differenzbetrag dem Pächter erstattet. Höhere Ausgaben gehen zu Lasten des Verpächters. Der Antrag auf Erbringung des Nachweises ist frühestens einen Monat vor dem Ende der ersten Hälfte bzw. dem Ende der Pachtdauer und ist spätestens einen Monat nach Ablauf der genannten Zeiträume zu stellen.

(3) Für Waldflächen anderer Grundeigentümer gelten, sofern von den Grundeigentümern nicht die Regelung nach Abs. 2 gewünscht wird, die gesetzlichen Bestimmungen über den Ersatz von Wildschäden in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Vertrages.

(4) Die Regelungen in § 5 Abs. 1 bis 3 des Vertrages gelten entsprechend.

(5) Der Pächter verpflichtet sich, die im Bereich des Jagdbezirkes vorhandenen und neu entstehenden eingezäunten Forstkulturen lau-

fend von zu Schaden gehendem Wild freizuhalten. Wird solches Wild innerhalb der Kulturgatter festgestellt, so ist der Pächter verpflichtet, das Wild innerhalb von 24 Stunden nach mündlicher oder fernmündlicher Aufforderung aus der umzäunten Fläche zu vertreiben oder im Rahmen der Jagdzeiten und des Abschlußplanes zu erlegen. Kommt der Pächter dieser Aufforderung innerhalb der Frist nicht nach, so hat der Verpächter das Recht, auf Kosten des Pächters die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

(6) Der Verpächter kann vom Pächter die vorrangige Bejagung des Schalenwildes in den in Verjüngung stehenden Waldbeständen verlangen.

§ 9

Abschlußregelung

(1) Der Pächter hat dem Verpächter bis 01. 03. jeden Jahres, für Rehwild grundsätzlich alle drei Jahre, den Abschlußplanvorschlag zur Herstellung des Einvernehmens zwischen Pächter und Verpächter vorzulegen. Der Pächter ist verpflichtet, Vorschläge des Verpächters zur Abschlußplanung in den Abschlußplanvorschlag an die Untere Jagdbehörde aufzunehmen.

(2) Wird das Einvernehmen zwischen Pächter und Verpächter über den Abschlußplan nicht erzielt, so behält sich der Verpächter besondere Anträge zum Abschlußplan an die Untere Jagdbehörde vor.

(3) Der Pächter hat den von der Unteren Jagdbehörde bestätigten oder festgesetzten Abschlußplan in vollem Umfang zu erfüllen. Erfüllt der Pächter den von der Unteren Jagdbehörde bestätigten oder festgesetzten Abschlußplan nicht, so behält sich der Verpächter unbeschadet des Kündigungsrechtes gem. § 13 Abs. 2a des Vertrages vor, bei der Unteren Jagdbehörde die entsprechende Erhöhung des Abschusses im Folgejahr oder die Anordnung des entsprechenden Abschusses durch Dritte auf Kosten des Pächters zu beantragen.

(4) Der Pächter ist verpflichtet, dem Verpächter jederzeit auf Verlangen den von der zuständigen Jagdbehörde bestätigten oder festgesetzten Abschlußplan und die Abschlußliste vorzulegen. Der Verpächter ist außerdem berechtigt, bei der Unteren Jagdbehörde jederzeit Auskünfte über den Stand der Erfüllung des bestätigten oder festgesetzten Abschlußplanes einzuholen.

(5) Die Wildnachweisung für das jeweils abgelaufene Jagdjahr ist bis spätestens 01. 04. jeden Jahres dem Verpächter zur Weiterleitung an die Untere Jagdbehörde zu überlassen.

(6) Verlangt der Verpächter gem. § 23 Abs. 4 LJG den körperlichen Nachweis des erlegten Schalenwildes (mit Ausnahme von Schwarzwild) für die Dauer eines oder mehrerer Pachtjahre, ist das Wild nach der Erlegung unverzüglich vor dem Verbringen aus dem Revier vom Pächter oder seinem Beauftragten einer vom Verpächter bestimmten Person vorzuzeigen. Der Verpächter kann weitere Anordnungen zur Durchführung des körperlichen Nachweises treffen.

(7) Erfüllt der Pächter den bestätigten oder festgesetzten Einjahres-Abschlußplan für eine Schalenwildart nicht zu mindestens 80 % oder den bestätigten oder festgesetzten Dreijahres-Abschlußplan für Rehwild insgesamt nicht zu mindestens 80 % oder in der Weise nicht, daß das jährliche Abschluß-Soll des dreijährigen Abschlußplanes um mehr als 20 % unterschritten wird, so hat er an den Verpächter eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe ist abhängig vom Gefährdungsgrad des Waldbaulichen Gutachtens, das jeweils zum 01. 04. des betreffenden Jagdjahres Gültigkeit besitzt:

- Bei Gefährdungsgrad „Nicht gefährdet“
= _____ DM pro Pachtjahr,
dies entspricht _____ Euro pro Pachtjahr,
- bei Gefährdungsgrad „Gefährdet“
= _____ DM pro Pachtjahr,
dies entspricht _____ Euro pro Pachtjahr,
- bei Gefährdungsgrad „Erheblich gefährdet“
= _____ DM pro Pachtjahr,
dies entspricht _____ Euro pro Pachtjahr.

Die Vertragsstrafe kommt nicht zur Anwendung, wenn der Pächter trotz dauernder und nachgewiesener Bemühungen den Abschlußplan nicht erfüllen konnte.

§ 10

Beeinträchtigungen, Haftung

(1) Der Verpächter haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die dem Pächter oder sonstigen jagdübenden Personen bei der Jagd oder durch die Bewirtschaftung der Grundstücke entstehen. Der Haftungsausschluß bezieht sich auch auf durch Fahrlässigkeit des Verpächters verursachte Schäden. Der Pächter ist nicht berechtigt, die Art der Nutzung oder der Bewirtschaftung der Grundstücke zu beanstanden.

(2) Der Pächter haftet für Zuwiderhandlungen gegen die durch den Vertrag begründeten Verpflichtungen auch dann, wenn die Zuwiderhandlungen von seinen Beauftragten, Erlaubnischeininhabern, Jagdaufsehern oder Jagdgästen begangen worden sind.

(3) Anordnungen der Unteren Jagdbehörde nach § 27a LJG hat der Pächter ohne Entschädigungsanspruch Folge zu leisten.

(4) Der Pächter ist berechtigt, im Falle von schuldhaft rechtswidrigen Verletzungen des Jagdübungsrechts im eigenen Namen Schadensersatz vom Verursacher zu verlangen sowie die Beseitigung und Unterlassung rechtswidriger Störungen oder Behinderungen bei der Jagdübung von dem Verursacher zu verlangen.

§ 11

Jagdeinrichtungen

(1) Der Pächter darf Jagdeinrichtungen nur mit vorheriger Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers errichten. Ggf. erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen für Jagdeinrichtungen hat der Pächter zu veranlassen.

(2) Der Bau und die Erweiterung von Jagdhütten bedürfen der Absprache mit dem Verpächter.

(3) Der Pächter ist für die Sicherheit der vorhandenen Jagdeinrichtungen verantwortlich. Ausgediente oder unsicher gewordene Jagdeinrichtungen sind abzubauen und zu entsorgen. Der Pächter stellt den Verpächter von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Benutzung der Jagdeinrichtungen ergeben.

(4) Jagdeinrichtungen sind vom Pächter unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Pachtverhältnisses zu entfernen, falls nicht der nachfolgende Jagdübungs-berechtigte die Jagdeinrichtungen übernimmt. Kommt der Pächter seiner Verpflichtung nicht nach, gehen die Jagdeinrichtungen mit dem Ende der Dreimonatsfrist entschädigungslos in das Eigentum des Verpächters über. Außerdem ist der Verpächter nach Ablauf der genannten Frist berechtigt, die Jagdeinrichtungen auf Kosten des Pächters und unter Verwendung der Sicherheitsleistung (§ 5 Abs. 8) entfernen und beseitigen zu lassen.

(5) Die Benutzung der Wege innerhalb des Jagdbezirkes durch Pächter, seine Beauftragten, Erlaubnischeinhaber, Jagdaufseher und Jagdgäste mit Fahrzeugen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Regelungen der Wegeigentümer. Der Verpächter haftet nicht für die Benutzbarkeit der Wege.

§ 12

Hegepflichten

(1) Die Hegepflicht gemäß § 1 BJG und die daraus folgenden gesetzlichen Verpflichtungen obliegen dem Pächter.

(2) Der Verpächter stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten dem Pächter zur Verbesserung der Äsungsverhältnisse und zur Erleichterung der Bejagung kostenfrei Flächen zur Anlage und Unterhaltung von Daueräsungsflächen, insbesondere Wildwiesen, zur Verfügung. Angestrebt wird ein Umfang von bis zu 1 % der Waldfläche.

(3) Der Pächter verpflichtet sich, die folgenden Flächen als Daueräsungsflächen neu anzulegen bzw. zu unterhalten:

a) nach zu besetzende Fläche

b) _____

(4) Wildfolgevereinbarungen, die über die gesetzlichen Anforderungen gemäß § 22 LJG hinausgehen, sind dem Verpächter zur Kenntnis zu geben.

§ 13
Vorzeitige Kündigung

(1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn

- a) der Pächter den Bedingungen des § 6 des Vertrages trotz einmaliger Abmahnung zuwiderhandelt,
- b) der Pächter wegen eines Verbrechens oder wegen eines Jagdvergehens nach dem Strafgesetzbuch rechtskräftig verurteilt ist,
- c) der Pächter, seine Beauftragten, Erlaubnisscheininhaber, Jagdaufseher oder Jagdgäste den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd wiederholt oder gröblich zuwiderhandelt,
- d) der Pächter trotz schriftlicher, nach Fälligkeit erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Gesamtpachtpreises oder eines nicht unerheblichen Teils länger als 4 Wochen im Verzug ist,
- e) der Pächter eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 ZPO abgegeben hat sowie nach Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens des Pächters.

(2) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos zum Ende des Pachtjahres kündigen, wenn

- a) der Pächter den bestätigten oder festgesetzten Einjahres-Abschußplan für eine Schalenwildart in zwei aufeinanderfolgenden Jagdjahren nicht zu mindestens 80 % erfüllt hat oder den bestätigten oder festgesetzten Dreijahres-Abschußplan für Rehwild insgesamt nicht zu mindestens 80 % oder in der Weise nicht erfüllt hat, daß er das jährliche Abschluß-Soll des dreijährigen Abschlußplanes zweimal um mehr als 20 % unterschreitet,
- b) der Pächter entgegen der gesetzlichen bzw. behördlichen Bestimmungen Schalenwild füttert oder kirt.

(3) Der Verpächter kann den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist zum Ende des Pachtjahres kündigen, wenn der Pächter mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgesetzten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auf einem zum Jagdbezirk gehörenden Grundstück länger als drei Monate im Verzug ist.

(4) Im Falle einer Kündigung auf Grund von Abs. 1, 2 oder 3 hat der Pächter die Kosten einer erneuten Verpachtung zu tragen. Darüber hinaus bleibt er verpflichtet, den Pachtpreis für die Vertragsdauer bis zu dem Zeitpunkt weiter zu bezahlen, zu dem die Jagd erneut verpachtet wird oder angemessen verpachtet werden könnte. Kann der Jagdbezirk nur zu einem niedrigeren Pachtpreis als bisher wieder verpachtet werden, so hat der Pächter in jedem Fall den Preisunterschied für die von ihm vereinbarte Vertragsdauer an den Verpächter zu entrichten.

(5) Der Verpächter ist berechtigt, die Sicherheitsleistung (§ 5 Abs. 6) für die in Abs. 4 genannten Zwecke zu verwenden.

(6) Im Falle des Konkurses finden die §§ 19 bis 21 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

§ 14
Tod des Pächters

Stirbt der Pächter vor Ablauf der Pachtzeit, so erlischt der Pachtvertrag mit Ablauf des Jagdjahres, in dem der Tod des Pächters eingetreten ist. Vom Tod des Pächters bis zum Ablauf des Jagdjahres haben die Erben des Pächters eine jagdpachtfähige Person zu benennen, die in den Vertrag anstelle des verstorbenen Pächters eintritt. Erfolgt dies nicht oder nicht rechtzeitig, so kann der Verpächter auf Kosten der Erben angestellte Jäger mit der Jagdausübung beauftragen.

§ 15
Mitpächter

(1) Stirbt ein Mitpächter im Laufe der Pachtzeit oder ist dieser Pachtvertrag aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen im Verhältnis zu einem Pächter gekündigt oder erloschen, so kann der Verpächter den Pachtvertrag gegenüber den übrigen Mitpächtern innerhalb einer Frist von drei Monaten auf das Ende des laufenden Pachtjahres kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht haben die beteiligten Mitpächter gegenüber dem Verpächter.

(2) Wird der Pachtvertrag gem. Abs. 1 nicht gekündigt, so sind die verbleibenden Mitpächter berechtigt, den Anteil des ausgeschiedenen Mitpächters einem neuen Mitpächter mit Zustimmung des Verpächters zu übertragen. Andernfalls sind sie verpflichtet, die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Mitpächters bis zum Ende der Laufzeit des Pachtvertrages zu übernehmen.

§ 16
Sonstige Vereinbarungen

„Der Pächter verpflichtet sich zur Bergung und Entsorgung von verunfalltem Wild auf allen im Revier vorhandenen öffentlichen Straßen und Wegen.
Für diese Tätigkeit wird keinerlei Entschädigung gewährt.“

§ 17
Schlußbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für Erklärungen, Zustimmungen, Genehmigungen und Ähnliches, die innerhalb des Pachtverhältnisses abgegeben oder erteilt werden.

(2) Soweit für Streitigkeiten aus dem Vertrag die ordentlichen Gerichte zuständig sind, ist das Amtsgericht in Betzdorf das sachlich und örtlich zuständige Gericht der 1. Instanz.

(3) Im übrigen richtet sich der Pachtvertrag nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 18
Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird der Bestand des Vertrages im übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch ihrem Sinn entsprechende rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen.

Betzdorf

Wallmenroth / 5.4.07
 (Ort) (Datum)

Harjann / [Signature]
 Verpächter Pächter

(Bürgermeister/Jagdvorsteher)*
 (ggf. ständiger Vertreter des Jagdvorstehers)
 (ggf. Kassenverwalter)

Vorstehender Vertrag wurde der Unteren Jagdbehörde gem. § 12 Abs. 1 BJG ordnungsgemäß angezeigt. Beanstandungen zu dem angezeigten Vertrag werden nicht/wegen folgender Punkte erhoben:

57609 Altenkirchen 03. MAI 2007



Dienstsiegel
Kreisverwaltung Altenkirchen
Untere Jagdbehörde
57609 Altenkirchen
i.H.
[Signature]
(Hainer Walkenbach)
(Unterschrift)